



Österreichische Akademie für Flugmedizin

1120 WIEN, Hetzendorfer Straße 100

Mail: flugakademie@gmx.at

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Gruppe Luft-Wasser
Abt. L1 – Luftfahrtrecht und Flugsicherung
Radetzkystraße 2
1030 WIEN

Wien, 18. August 2005

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz
geändert wird; Stellungnahme**

**Bezug: Ihr Schreiben GZ.BMVIT-58.502/0013-II/L1/20005 vom
06.06.2005**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Akademie für Flugmedizin gibt zu dem die flugmedizinischen
Tauglichkeitsuntersuchungen betreffenden Teil des LFG-Entwurfes vom 6. Juni 2005,
mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

Allgemeine Bemerkungen

Gegen die Implementierung der JAR-FCL 3 in Österreich bestehen aus der Sicht der
Österreichischen Akademie für Flugmedizin grundsätzlich keine Einwände. Jedoch
kann der Teil, der die flugmedizinischen Untersuchungen betrifft, in dieser Form nicht
akzeptiert werden. Daher schließt sich die Österreichische Akademie für Flugmedizin
der Stellungnahme der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
mbH (kurz: Austro Control GmbH) vom 04. August 2005 an.

Ergänzend dazu möchten wir noch besonders hervorheben, dass die Ernennung, Betreuung und Weiterbildung der flugmedizinischen Sachverständigen seit 1992 durch das BAZ und später durch dessen Rechtsnachfolgerin, Austro Control GmbH, erfolgt. Bis heute hat sich dieses System bewährt. Unseres Erachtens ist die Zersplitterung der Kompetenz zur Ernennung der flugmedizinischen Sachverständigen und der flugmedizinischen Begutachtungsstellen (AMCs) auf zwei verschiedene Behörden in verfahrensrechtlicher sowie in fachlicher Hinsicht sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem politischen Wunsch, operative Tätigkeiten von der OZB (Oberste Zivilluftfahrtbehörde) an Austro Control GmbH zu übertragen, nicht zuletzt aus Kosteneinsparungsgründen und Erhöhung der Synergien. Die Übertragung der Ernennungskompetenzen für flugmedizinische Begutachtungsstellen (AMCs) an eine Behörde wie die OZB, die weder über Erfahrung auf dem Gebiet der Flugmedizin noch über Kenntnisse der Qualifikationen der als Leiter von flugmedizinischen Begutachtungsstellen (AMCs) in Frage kommenden flugmedizinischen Sachverständigen verfügt, ist von Seiten der Österreichischen Akademie für Flugmedizin abzulehnen. Weiters besitzt die OZB auch kein qualifiziertes Personal für die Ernennung und Betreuung flugmedizinischer Begutachtungsstellen (AMCs). Die Übertragung der Ernennung von flugmedizinischen Begutachtungsstellen (AMCs) ist außerdem mit den Regeln der Verfahrensvereinfachung und auch mit dem üblichen Instanzenzug des österreichischen Verwaltungsrechts nicht zu vereinbaren.

Weiters weist die Österreichische Akademie für Flugmedizin die im Entwurf der LFG-Novelle neu eingeführte Bezeichnung „Fliegerärzte“ striktest zurück, da es sich in Wahrheit um auf dem Gebiet der Flugmedizin spezialisierte sachverständige Ärzte handelt, die von Austro Control GmbH entsprechend ihrer Qualifikation und dem lokoregionären Bedarf ausgewählt und auf die Republik Österreich vereidigt werden. Diese flugmedizinischen Sachverständigen werden auch nach der Implementierung

der JAR FCL 3 flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen durchführen und Sachverständigengutachten erstellen. Der im Entwurf der LFG-Novelle verwendete Begriff „Fliegerarzt“ sagt nichts über die rechtliche Qualifikation der Funktion der Sachverständigen aus und wirkt abwertend und irreführend. Daher erachten wir statt „Fliegerarzt“ die Bezeichnung „flugmedizinischer Sachverständiger“ als angebracht.

Zuletzt erlauben wir uns, die für die Österreichische Akademie für Flugmedizin wesentlichen Punkte der Stellungnahme der Austro Control vom 04. August 2005 wiederzugeben und ersuchen um Berücksichtigung der darin vorgeschlagenen Änderungen:

3.1 Bezeichnungen:

Nach JAR-FCL 3 sind zwei Arten flugmedizinischer Untersuchungsstellen (neu geschaffener deutscher Oberbegriff) zu unterscheiden:

AMC Aeromedical Centre
AME Authorised Medical Examiners

Bezeichnung im Entwurf LFG-Novelle: Vorschlag der ACG:

a) flugmedizinische Stellen	a) flugmedizinische Untersuchungsstellen
b) flugmedizinische Zentren	b) flugmedizinische Begutachtungsstellen (AMC)
c) Fliegerärzte	c) anerkannte flugmedizinische Sachverständige (AME)

Bei einem im Entwurf als „Fliegerarzt“ Titulierten handelt es sich im geltenden Recht um einen flugmedizinischen Sachverständigen, der von Austro Control GmbH gem. §

9 ZLPV ernannt wird. Diese gelten als Sachverständige im verfahrensrechtlichen Sinn, d.h. diese Experten sind von der Behörde grundsätzlich anderen vorzuziehen. Deren Gutachten haben Beweisqualität, ihnen obliegt die Pflicht zur Objektivität. Sie verfügen nicht nur über erforderliches Fachwissen, sie sind auch organisatorisch in die Verwaltungsverfahren eingebunden.

Die Bezeichnung eines flugmedizinischen Sachverständigen als „Fliegerarzt“ könnte Rechtsunsicherheiten über die rechtliche Qualität seiner Funktion verursachen.

Die Implementierung der JAR-FCL in Österreich verleiht den flugmedizinischen Sachverständigen eine neue, noch genauer zu definierende Rechtsstellung. Sie werden in Zukunft nicht bloß Gutachten erstellen, sondern darauf basierend öffentliche Urkunden mit Bescheidwirkung ausstellen. Sie sollen nicht nur die flugmedizinische Tauglichkeit der Piloten begutachten, sondern auch Medical Certificates ausstellen, durch welche die Gültigkeitsdauer der den neuen Lizenzen erwachsenden Berechtigungen mitverlängert wird. Wenn man daher davon ausgeht, dass sie gleichsam als beliehene Organe für Austro Control GmbH behördlich tätig werden, die ihrerseits mit behördlichen Aufgaben beliehen wurde, ergeben sich verfassungsrechtliche Probleme.

3.2. Anerkennung flugmedizinischer Begutachtungsstellen (AMCs) und flugmedizinischer Sachverständiger

a. Im Luftfahrtgesetz ist bis heute die Zuständigkeit zur Ernennung von flugmedizinischen Sachverständigen nicht geregelt. § 33 Abs. 1 LFG sieht jedoch seit dem Inkrafttreten des LFG vor, dass (früher das BAZ, nunmehr) Austro Control GmbH über die körperliche und geistige Tauglichkeit ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen hat.

Gemäß § 9 Abs. 2 ZLPV ist seit deren letzter Novelle die Bestellung von flugmedizinischen Sachverständigen Aufgabe der „zuständigen Behörde“ (davor „des Bundesamts für Zivilluftfahrt“). Gemäß § 159a Abs. 1 ZLPV ist die „zuständige Behörde“, sofern (wie in diesem Fall) nichts anderes bestimmt ist, Austro Control GmbH.

b. Die Systematik der JAR-FCL 3 sieht vor, dass in der nationalen Luftfahrtbehörde eine „Aeromedical Section (AMS)“ eingerichtet wird, welche die AMEs und AMCs anerkennt, beaufsichtigt und auch für die Aus- und Weiterbildung der AMEs zuständig ist. Diesem Umstand wird in den meisten mit Österreich vergleichbaren Staaten (insb. in Deutschland und der Schweiz) auch entsprechend Rechnung getragen. Im Novellentwurf wie auch in unserem Textvorschlag wird die AMS nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, sondern jeweils Austro Control GmbH hinsichtlich dieser Funktion angeführt. Als AMS ist diese in der Lage, alle in Frage kommenden flugmedizinischen Untersuchungen selbst durchzuführen.

c. Die im Entwurf vorgesehene Zersplitterung der Kompetenzen bei der Anerkennung von flugmedizinischen Begutachtungsstellen (AMCs) und flugmedizinischen Sachverständigen auf Austro Control GmbH und den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie trägt nicht zur Vereinfachung der Vollziehung und Erhaltung eines einheitlichen flugmedizinischen Standards bei. Dagegen gewährleistet die Zusammenführung sämtlicher erstinstanzlicher Verfahrensschritte bezüglich Anerkennung und Aufsicht bei Austro Control GmbH die aktuell postulierte Verwaltungsvereinfachung.

Zudem erscheint die Verkürzung des Instanzenzuges, somit die Reduzierung des Rechtsschutzes für Interessenten, bedenklich. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als „Oberste Zivilluftfahrtbehörde“ würde als

Bewilligungsbehörde für AMCs in erster Instanz tätig. Somit bestünde für einen Antragsteller mangels eines weiteren Instanzenzugs nur die Möglichkeit einer außerordentlichen Rechtsmittelerhebung beim VfGH bzw. VfGH.

Bei der unmittelbaren Bundesverwaltung gehen die Rechtssprechung und die herrschende Lehre davon aus, dass im österreichischen Verwaltungsrecht der Grundsatz besteht, wonach der Instanzenzug mehrstufig bis zum zuständigen Bundesminister gehe, soweit nicht bundesgesetzlich im begründeten Einzelfall anderes bestimmt ist.

Von einer solchen rechtspolitisch und verfassungsrechtlich problematischen Konstellation ist man im LFG erst unlängst bei dessen letzter Novellierung in zwei Bereichen (Bewilligung von Instandhaltungs-, Herstellungs- und Entwicklungsbetrieben sowie von Luftfahrtunternehmen) abgegangen.

d. Auch eine allfällige Lösung, dass AMCs durch das BMVIT anerkannt werden, jedoch von Austro Control GmbH (die über das erforderliche Know-how und entsprechende Experten verfügt) beaufsichtigt werden soll, würde zu einer Zweigleisigkeit führen und dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung widersprechen.

e. Unserer Auffassung nach gibt es entsprechend der Systematik der JAR-FCL 3 keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung als AMC oder AME. Auf Grund der Bedeutung dieser Funktionen ist es erforderlich, in der ZLPV die entsprechenden Anforderungen genau zu definieren. Eine verhältnismäßig zu große Zahl an AMCs und AMEs wäre der Qualität ihrer Arbeit nicht unbedingt zuträglich und würde auch den Aufwand und die Kosten der behördlichen Aufsichtstätigkeit beträchtlich erhöhen.

Insbesondere bezüglich juristischer Personen als mögliche Rechtsträger von AMCs sollten besondere Vorschriften deren Objektivität sichern, und eventuelle Interessenskonflikte von vornherein ausschließen helfen.

3.3. Übermittlung flugmedizinischer Untersuchungsberichte oder Untersuchungsergebnisse

Die EU-Richtlinie über den Datenschutz regelt bezüglich der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht, dass nur medizinisches Personal medizinische Daten verwalten soll. Auch die JAR-FCL 3 fordert, dass die Vertraulichkeit über medizinische Pilotendaten in jedem Fall gewahrt bleibt muss und daher flugmedizinisch relevante Daten nur von der AMS (Aeromedical Section) der Luftfahrtbehörde („Abteilung für Flugmedizin der Luftfahrtbehörde“) eingesehen und verwaltet werden dürfen.

Weder derzeit nach den JARs noch vermutlich in Zukunft nach den Normen der EASA wird es zulässig sein, dass nichtmedizinisches Personal Einsicht in medizinische Pilotendaten erhält. Bei der entsprechenden gesetzlichen Regelung wäre allenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass es im Zuge künftiger Verwaltungsverfahren bei Querschnittsmaterien Schnittstellen mit unterschiedlichen Behördenbereichen geben könnte.

Die oben erwähnte Richtlinie wurde im Ärztegesetz 1998 entsprechend umgesetzt. Gemäß § 51 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 sind Ärzte zur automatisationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zur Übermittlung dieser Daten nur befugt, wenn diese an andere Ärzte oder medizinische Einrichtungen erfolgt, in deren Behandlung der Betroffene steht, und die Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Weiters besteht gemäß § 54 Abs. 2 leg. cit. die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dann nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften

eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist.

Dies bedeutet für den Bereich der Flugmedizin, dass Untersuchungsunterlagen nur mit Zustimmung des Betroffenen weitergeleitet werden können, die Mitteilung, ob die flugmedizinische Tauglichkeit gegeben ist, jedoch aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen kann. Es wäre daher eindeutig festzulegen, dass die Mitteilung auf dieser Grundlage zulässig ist und in welcher Form sie zu erfolgen hat.

3.4. Einheitliche flugmedizinische Untersuchungen für alle (vom Annex I des ICAO-Abkommens betroffene) Zivilluftfahrer

Mangels Vorliegens des entsprechenden Entwurfs der erforderlichen Änderung der ZLPV deponieren wir in diesem Zusammenhang den Wunsch, dass es in vielerlei Hinsicht zweckmäßig wäre, wenn es künftig für alle gemäß Annex I zum ICAO-Abkommen betroffenen Zivilluftfahrer nur **eine** Art der flugmedizinischen Untersuchung (und des Tauglichkeitszeugnisses), also die gemäß JAR-FCL 3, vorgesehen wird.

So sollten insbesondere die Hubschrauberpiloten, für welche in absehbarer Zeit die JAR-FCL 2 in Kraft treten wird, wenn sonst rechtlich unbedenklich, bereits im Vorfeld dieser Umstellung Ihre Tauglichkeit nach JAR-FCL 3 nachweisen.

Bei entsprechenden rechtlichen Adaptierungen bezüglich der Tauglichkeit sonstiger in Frage kommender Zivilluftfahrer könnte auch erreicht werden, dass es nur „eine Art“ flugmedizinischer Sachverständiger, nämlich solche gemäß JAR-FCL 3 gibt.

Aus Gründen der Einheitlichkeit, Einfachheit und Wirtschaftlichkeit wäre es wünschenswert, wenn, soweit irgendwie vertretbar und rechtlich umsetzbar, für alle

in Frage kommenden Zivilluftfahrer auch in Zukunft **ein** flugmedizinisches System vorzusehen.

Dies entspräche auch der Vorgangsweise in vergleichbaren Staaten (bzgl. Hubschrauberpiloten insbesondere der Rechtslage der in dieser Hinsicht vergleichbaren Schweiz) und dient sowohl den genannten Prinzipien, als auch der angestrebten internationalen Harmonisierung im Bereich der Luftfahrt.

3.5. Textvorschlag

Die überwiegende Mehrzahl der bisherigen Ausführungen zur Flugmedizin haben wir in den nachstehenden Vorschlag eines Gesetzestextes eingearbeitet, um dessen Berücksichtigung wir ersuchen:

Flugmedizinische Tauglichkeit

§ 33. (1) Die körperliche und geistige flugmedizinische Tauglichkeit (§ 30 Abs. 1 lit. c) ist, sofern in einer Verordnung gemäß Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, durch ein von einer flugmedizinischen Untersuchungsstelle (§ 34) oder der Austro Control GmbH ausgestelltes flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis nachzuweisen. Das flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis ist bei der Ausübung der in § 25 angeführten Tätigkeiten mitzuführen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit der in § 25 angeführten Tätigkeiten die Arten und die Form der flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisse gemäß Abs. 1 sowie die vom Bewerber jeweils zu erfüllenden Voraussetzungen für deren Ausstellung durch Verordnung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt durch Verordnung bestimmen, ob und inwieweit bei Fallschirmspringern, Piloten von Hänge- und Paragleitern sowie Piloten von motorisierten Hänge- und Paragleitern von einem Nachweis gemäß Abs. 1 abgesehen werden kann.

(4) Jeder Inhaber einer in § 26 vorgesehenen inländischen Erlaubnis oder gemäß § 40 anerkannten beziehungsweise gemäß § 41 gleichgestellten ausländischen Erlaubnis ist im Falle von Zweifeln am Vorliegen seiner körperlichen und geistigen flugmedizinischen Tauglichkeit verpflichtet, die Ausübung seiner Berechtigung sogleich zu unterlassen und dies unverzüglich entweder einem flugmedizinischen Sachverständigen bzw. einer flugmedizinischen Begutachtungsstelle oder der Austro Control GmbH bzw. einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt jeweils mit Verordnung die Sachverhalte eingeschränkter flugmedizinischer Tauglichkeit festzulegen, die vom Inhaber eines flugmedizinischen

Tauglichkeitszeugnisses entweder einer flugmedizinischen Untersuchungsstelle bekannt zu geben sind oder der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde schriftlich zu melden sind und ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis vorübergehend außer Kraft setzen.

Flugmedizinische Untersuchungsstellen

§ 34. (1) Der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses hat eine flugmedizinische Untersuchung in einer flugmedizinischen Begutachtungsstelle oder bei einem anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen (Abs. 2) voranzugehen. Über die erfolgte flugmedizinische Untersuchung haben diese der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob der Untersuchte flugmedizinisch tauglich ist oder nicht. Dies hat an die Austro Control GmbH, sofern sie im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auf elektronischem Wege zu erfolgen.

Im Falle der flugmedizinischen Untersuchung eines Inhabers eines gemäß § 41 gleichgestellten Zivilluftfahrerscheines hat eine entsprechende Mitteilung über das Ergebnis der flugmedizinischen Untersuchung auch an die ausländische Behörde, welche den Zivilluftfahrerschein ausgestellt hat, zu erfolgen. Die Austro Control GmbH ist verpflichtet, einer flugmedizinischen Untersuchungsstelle die Dokumentation über vorhergehende flugmedizinische Untersuchungen einer Person mit deren Zustimmung zur Verfügung zu stellen, insoweit dies zur Beurteilung der flugmedizinischen Tauglichkeit dieser Person anlässlich einer neuerlichen flugmedizinischen Untersuchung erforderlich ist.

(2) Die Austro Control GmbH führt die Aufsicht über folgende Arten flugmedizinischer Untersuchungsstellen:

1. flugmedizinische Begutachtungsstellen (AMCs) und
2. anerkannte flugmedizinische Sachverständige (AMEs).

(3) Die Anerkennung einer flugmedizinischen Begutachtungsstelle oder eines flugmedizinischen Sachverständigen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Austro Control GmbH und ist auf höchstens 3 Jahre zu befristen. Für flugmedizinische Begutachtungsstellen besteht Betriebspflicht.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt sowie die Art und den Umfang der für die Feststellung der flugmedizinischen Tauglichkeit jeweils erforderlichen flugmedizinischen Untersuchungen mit Verordnung festzulegen:

1. die von einer flugmedizinischen Begutachtungsstelle und deren flugmedizinischen Leiter oder von einem anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen für dessen Anerkennung zu erfüllenden Voraussetzungen,
2. die jeweiligen Befugnisse der flugmedizinischen Begutachtungsstelle und anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen zur Durchführung von flugmedizinischen Untersuchungen und die dabei einzuhaltenden Verpflichtungen,
3. die Zuständigkeit zur Ausstellung von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen sowie
4. die Voraussetzungen für die Verlängerung der Anerkennung der flugmedizinischen Sachverständigen.

(5) Die Anerkennung einer flugmedizinischen Begutachtungsstelle oder eines flugmedizinischen Sachverständigen ist von der Austro Control GmbH mit schriftlichem Bescheid zu widerrufen, wenn

1. eine der Voraussetzungen, die zur Erteilung der Anerkennung geführt haben, nicht mehr vorliegt oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben war und der Mangel noch fort dauert, oder
2. ein anerkannter flugmedizinischer Sachverständiger seiner Verpflichtung zur flugmedizinischen Weiterbildung nicht nachkommt, oder
3. eine flugmedizinische Begutachtungsstelle oder ein anerkannter flugmedizinischer Sachverständiger eine bei der Ausübung ihrer Befugnisse einzuhaltende Verpflichtung in schwerwiegender Weise verletzt.

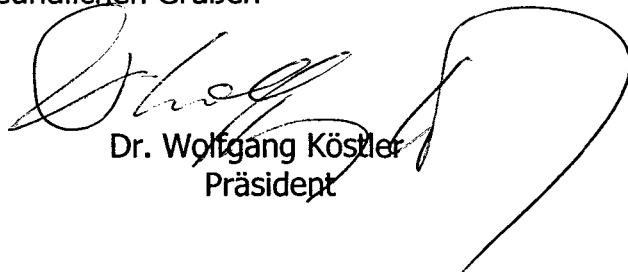
**Verweigerung der Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses,
Ausstellung durch die flugmedizinische Sektion**

§ 35. (1) Stellt eine flugmedizinische Untersuchungsstelle fest, dass bei einem Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis die erforderliche flugmedizinische Tauglichkeit nicht gegeben ist oder ist die einer flugmedizinische Untersuchungsstelle für die Ausstellung des erforderlichen flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses auf Grund der Verordnung gemäß § 34 Abs. 5 Z 3 nicht zuständig, ist dies dem Bewerber, der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bewerber um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis kann nach einer Mitteilung gemäß Abs. 1 bei der Austro Control GmbH die Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses beantragen. In diesem Fall hat die Austro Control GmbH die flugmedizinische Tauglichkeit des Bewerbers zu beurteilen und gegebenenfalls das entsprechende flugmedizinische Tauglichkeitszeugnis auszustellen oder den Antrag mit Bescheid abzuweisen.

(3) Die Austro Control GmbH ist im Falle eines in Entsprechung mit den Regelungen der Joint Aviation Authorities (JAA) erworbenen österreichischen oder gemäß § 41 gleichgestellten ausländischen Zivilluftfahrerscheines berechtigt, den Joint Aviation Authorities (JAA) sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Joint Aviation Authorities (JAA) den Namen einer Person, bei der gemäß Abs. 1 das Nichtvorliegen der erforderlichen flugmedizinischen Tauglichkeit festgestellt oder gemäß Abs. 2 der Antrag auf Ausstellung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses abgewiesen wurde sowie die sich auf dem Zivilluftfahrerschein dieser Person befindlichen Daten mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Köstler
Präsident



Dr. Walter Bein
Vizepräsident